



Satzung

des Schützenvereins Bamenohl von 1879 e.V. in Bamenohl
in der Fassung des Mitgliederversammlungsbeschlusses vom 27. Oktober 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Bamenohl von 1879 e.V.

Der Sitz des Vereins ist 57413 Finnentrop-Bamenohl

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 4236 beim Amtsgericht in Siegen eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

in der Ortsgemeinschaft Eintracht und Bürgersinn zu pflegen, die Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe wach zu halten;

die Verbundenheit zur sauerländischen Heimat und zu unserem deutschen Vaterland in Liebe und Treue zu pflegen und zu stärken und zur Völkerverständigung beizutragen;

die Feste des Vereins, insbesondere das nach altem Brauchtum gefeierte Schützenfest, verbunden mit der Fliegenkirmes, zu vorbildlichen Volksfesten auszugestalten, den Vereinsmitgliedern und allen Festbesuchern Frieden und Freude zu vermitteln;

die Feste anderer Ortsvereine in guter Ortsgemeinschaft zu unterstützen;

die traditionellen Bindungen zu den Kirchen zu pflegen;

die Jugend des Dorfes an die Traditionen des Dorfes und des Vereins heranzuführen;

das Eigentum des Vereins im Interesse der Dorfgemeinschaft zu pflegen und zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse oder Stiftungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.

Über die Mittelverwendung beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Geburt werden. Berechtigt zur Teilnahme am Jungschützen-Vogelschießen ist jedoch ein Mitglied erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Königswürde kann erst ab Vollendung des 24. Lebensjahres erworben werden. Das Kaiserschießen findet alle 5 Jahre zu den 5-jährigen bzw. 10-jährigen Jubiläen statt. Hier dürfen ausschließlich alle bisherigen Könige, jedoch nicht der amtierende König, die Kaiserwürde in einem Vogelschießen für 5 Jahre erringen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben – bei minderjährigen Personen mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten - über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, das ist der 30.9., möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist zwingend die Abgabe der Mitgliedsausweise erforderlich.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate in Rückstand ist, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf;
- wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt;

- wenn durch das Verhalten des Mitgliedes eine schwerwiegende Störung des Vereinsfriedens eintritt;
- wenn es wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist.

Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.

Im Falle des freiwilligen Austritts ist der Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen.

§ 6 Datenschutzregelungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von

Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Jungschützen zahlen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, einen ermäßigten Jahresbeitrag, dessen Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Beiträge sind spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen und zwar ausschließlich durch unbare Leistung auf eines der Bankkonten des Vereines. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung darf nicht ohne zwingenden Grund versagt werden.

Mitglieder, das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem folgenden Geschäftsjahr grundsätzlich beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Erhebung eines Teilbeitrages beschließen.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alljährlich am 4. Samstag im Oktober findet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Darlegung der Jahresrechnung statt. Der Vorstand kann den Termin aus wichtigen Gründen auf einen abweichenden Termin verlegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Bekanntmachung im lokalen Teil der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung durch den Geschäftsführer geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorliegen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die-

se Anträge mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Offiziere und der Kassenprüfer
- Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 5 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 der Satzung
- Festlegung des Termins für das Schützenfest, in der Regel auf den 2. Sonntag im September
- Beschluss über vom Vorstand eingebrachte Anträge, die den Rahmen der lfd. Geschäftsführung verlassen, wie z.B. bauliche Investitionen, die den Charakter einer Erhaltungsinvestition wesentlich überschreiten.
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- auf Anordnung des Vorstandes oder
- auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder - bezogen auf den Mitgliederstand am 30.9. des Vorjahres -. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Vorstand und Beisitzer

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführer,
 - c) dem Schatzmeister
2. Der Verein hat außerdem

- a) bis zu 7 Beisitzer und
- b) den Schützenmajor, den Schützenhauptmann und den Feldwebel,
- c) die Kompaniehauptmänner,

zu b) und c) als geborene Beisitzer, die den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten beraten und unterstützen.

3. Die zu 1a - c und zu 2a aufgeführten Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden für Wahlperioden von jeweils 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass in den Wahlperioden

- im ersten Jahr der 1. Vorsitzende und die Beisitzer Nr. 1 und 2,
- im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und die Beisitzer Nr. 3 und 4,
- im dritten Jahr der Schatzmeister und die Beisitzer Nr. 5 bis 7

ausscheiden und neu gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 11 Befugnis und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft selbständig alle Entscheidungen, die dem Wohle des Vereins und seiner Mitglieder dienen und nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat alljährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Er hat das Recht, für das Vereinsleben und insbesondere für die Veranstaltungen in der Schützenhalle besondere Vorschriften zu erlassen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Hierzu lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung alljährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13 Offizierskorps

Die Mitgliederversammlung wählt die Offiziere für die Dauer von 3 Jahren. Die Reihenfolge der Wahl ergibt sich aus dem bisherigen Rhythmus.

Ausgeschiedene Offiziere sind wieder wählbar.

Die Offiziere haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen zu unterstützen.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand in der Weise vertreten, dass jeweils 2 Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 a - c der Satzung gemeinsam handeln.

§ 15 Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

§ 16 Ehrenmitglieder

Vereins- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Offizierskorps, die sich besondere Verdienste um den Schützenverein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern sowie Ehrenoffizieren ernannt werden. Der Antrag auf Vorschlag zur Ehrenvorstandsmitgliedschaft und Ehrenoffiziersmitgliedschaft erfolgt automatisch beim Ausscheiden nach mindestens 12-jähriger Tätigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die kath. Pfarrgemeinde Bamenohl/Weringhausen und die evangelische Kirchengemeinde Finnentrop, und zwar anteilig im Verhältnis der Mitgliederzahlen beider Bekenntnisse.

Die Kirchengemeinden haben das ihnen zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Jugend- und Altenarbeit im Ortsbereich Bamenohl, zu verwenden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und Offiziere behalten ihr Amt bis zum jeweiligen Ablauf ihrer Wahlperiode.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.10.2016 außer Kraft.

Das Original dieser Satzung unterzeichneten die Vorstandsmitglieder:

Bernhard Heisiep, 1. Vorsitzender

Holger Albrecht, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer

Michael Schilli, Schatzmeister

Bamenohl, 27. Oktober 2018